BSTU
[illegible]

Wie auch zur Beschuldigtenvernehmung müssen wir darauf verweisen, daß Beziehungen der Zeugenaussage zur psychischen Regulation des Tatgeschehens und zur psychischen Regulation des Aussageverhaltens von uns auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen lediglich festgestellt werden können. Dazu sind unseres Erachtens weitere Forschungen unter spezifischen psychologischen Gesichtspunkten erforderlich. Desgleichen sind die deliktspezifischen Besonderheiten, die bei Zeugenvernehmungen auftreten bzw. zu beachten sind, gesondert zu untersuchen.

4.2.1.1. Bedeutung und Wesen der Zeugenvernehmung in der Untersuchungsarbeit des MfS

Die Voraussetzungen sowie die Art und Weise ihrer Durchführung sind im Strafverfahrensrecht detailliert geregelt. Danach ist es die staatsbürgerliche Pflicht jedes Zeugen, die Strafverfolgungsorgane durch wahrheitsgemäße Aussagen bei der Erforschung der Wahrheit zu unterstützen. Die strafprozessualen Regelungen für die Zeugenvernehmung sind auf die Sicherung der Voraussetzungen für vollständige und wahrheitsgemäße Zeugenaussagen ausgerichtet. Der Zeuge kommt seiner staatsbürgerlichen Pflicht zur Unterstützung der Strafverfolgungsorgane generell freiwillig nach. Es existieren keinerlei Sanktionen, die eine Zeugenaussage erzwingen lassen. Wegen unvollständiger und nicht wahrheitsgemäßer Zeugenaussagen sind demgegenüber strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.
Die bestehenden Aussageverweigerungsrechte in einer Zeugenvernehmung und der damit verbundene staatliche Verzicht auf bestimmte Aussagen dienen ebenfalls der Wahrheitssicherung. Aussageverweigerungsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Möglichkeit der Darlegung einer unvollständigen Aussage, falsche Aussagen sind unter diesen Voraussetzungen gesetzlich nicht zulässig.
Staatlicher Zwang ist nur zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gemäß § 225 StGB möglich.

Kopie BSTU
AP 8